Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4898

18. 03. 76

Sachgebiet 923

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr
– Drucksache 7/4307 –

A. Zielsetzung

Die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr soll mit Hilfe von Fahrtschreibern überwacht werden. Hinsichtlich der technischen Merkmale dieser Fahrtschreiber haben sich Zweifelsfragen ergeben.

B. Lösung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 über die Einführung eines Kontrollgeräts im Straßenverkehr soll entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen verbessert werden.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Hoffie

Der in der Drucksache 7/4307 enthaltene Verordnungsentwurf wurde mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 28. November 1975 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 17. März 1976 behandelt.

Die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr gemäß Verordnung (EWG) Nr. 543/69 — insbesondere die höchstzulässigen Lenkzeiten und die mindestens vorgeschriebenen Ruhezeiten für die Fahrer — sollen mit Hilfe eines Fahrtschreibers überwacht werden, der für alle Nutzfahrzeuge vorgeschrieben wird. Ab 1. Januar 1975 ist der Einbau und die Benutzung eines solchen Kontrollgeräts für alle Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter und für alle diejenigen Fahrzeuge vorgeschrieben, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig zugelassen worden sind. Ab 1. Januar 1978 ist ein Fahrtschreiber allgemein obligatorisch. Die technischen Anforderungen an ein solches Kontrollgerät sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 enthalten.

Hinsichtlich einzelner technischer Merkmale haben sich jedoch Zweifelsfragen ergeben. Außerdem soll bei den bisherigen praktischen Erfahrungen beim Bau und beim Betrieb des Geräts Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck soll die Verordnung (EWG) Nr. 1463/70 in einigen Einzelpunkten technischer Art geändert werden, wobei allerdings Konzeption und technische Konstruktionsmerkmale des Kontrollgeräts unberührt bleiben. Im wesentlichen handelt es sich um eine Lockerung geltender Vorschriften. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Verordnung in den einzelnen Mitgliedstaaten soll die Kommission verbindlich entscheiden.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen den Inhalt der Vorlage und empfiehlt daher Kenntnisnahme. Er hält es für erforderlich, daß die Bundesregierung sich darum bemüht, die EG-Vorschriften und die Vorschriften der deutschen Eichordnung über Fahrtschreiber aufeinander abzustimmen. Es ist ferner erforderlich, sicherzustellen, daß die EG-Sozialvorschriften besser als bisher in allen EG-Mitgliedstaaten beachtet werden.

Bonn, den 17. März 1976

Hoffie

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Von dem Verordnungsentwurf — Drucksache 7/4307 — wird Kenntnis genommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht,
   - die EG-Vorschriften und die Vorschriften der deutschen Eichordnung über Fahrtschreiber aufeinander abzustimmen,
   - darauf hinzuwirken, daß die EG-Sozialvorschriften in allen EG-Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Bonn, den 17. März 1976

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Börner	**Hoffie**
Vorsitzender	Berichterstatter